

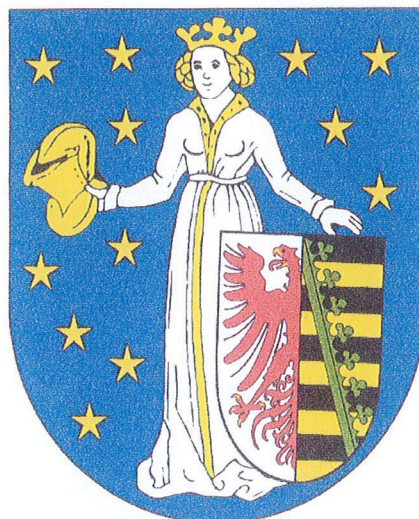
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Bräsen



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Bräsen hat am 09.02.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Bräsen in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Bräsen haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-506/2009 in seiner Sitzung am 26. März 2009 der Eingliederung der Gemeinde Bräsen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Bräsen folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Bräsen in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Bräsen wird zum 01.01.2010, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Bräsen bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Bräsen.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Bräsen die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Bräsen ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 7.6.2009 zu wählenden Gemeinderates der Gemeinde Bräsen nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Bräsen wird Ortsbürgermeister.
3. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Bräsen wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Bräsen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Bräsen haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Bräsen gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Bräsen der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Bräsen, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.000 €, sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Bräsen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Bräsen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (Anlage 1).

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Bräsen ersetzen ab 01.01.2010 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Bräsen:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 13.09.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 13.09.2001
Baumschutzsatzung	vom 06.12.2007
Satzung über Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 06.07.2006

Folgende Satzungen der Gemeinde Bräsen treten ab 01.01.2010 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 19.04.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 24.04.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 19.03.1997 bleibt bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters für den Ortsbürgermeister gültig.

Folgende Satzungen der Gemeinde Bräsen treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Bräsen werden ab 01.01.2010 durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	76,50 €
----------------	---------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Bräsen

Friedhofssatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Bräsen

Diese Satzungen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A: 300 v.H.

Grundsteuer B: 300 v.H.

Gewerbesteuer: 300 v.H. bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anpassung der Sätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2010 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum 01.01.2010 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7

Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 2 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.

2. Über den Einsatz der Mittel aus nicht zweckgebundenen Spenden für die Ortschaft Bräsen bestimmt abschließend der Ortschaftsrat Bräsen.
3. Die Gemeinde Bräsen verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Bräsen ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9

Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Bräsen weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Bräsen als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

§ 10

Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Bräsen an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 11

Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bräsen ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Bräsen;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft Bräsen;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Bräsen;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Bräsen.

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Bräsen betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Bräsen befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- FFw-Gebäude
- Gemeindesaal
- Grundstück am Trafohäuschen
- Friedhof
- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Bräsen betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt nach der Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2014 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt nach Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Bräsen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Bräsen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Bräsen u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Gemeinde Bräsen. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 15

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bräsen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortsführer.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2010 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Bräsen bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Bräsen bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Bräsen betreffend, einzusehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 26.03.2009


.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Bräsen, den 26.03.2009


.....
Schröder
Bürgermeister
Gemeinde Bräsen



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3100875018)
Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3031136900)
Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74.439.306)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)
Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)
Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Vertragliche Bindungen

Winterdienst	Forst- und Umweltdienst Burkhard Schröter	11/2008 – 30.06.2010
Straßenbeleuchtung	Envia M	01.01.2000 – Kopplung an Konzessionsvertrag
Gartenpacht	Riedel, Anette	seit 01.06.2003
Landpacht	Landgut Hundeluft GmbH	seit 30.09.1997 – 2003 verlängert bis 2013
Vorgarten (Nutzungsvereinbarung)	Bender, Christel	seit 05.05.2003